



Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

# Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2007

Sehr geehrte Mandanten,

in Deutschland sind ca. 500.000 Versicherungsvermittler/-vertreter aktiv.

Bisher war die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers nicht besonders geregelt. Dies bedeutete in der Praxis zum Teil erhebliche Qualitätsunterschiede in der Versicherungsberatung und –vermittlung bzw. dem Verkauf der entsprechenden Produkte.

Nunmehr tritt Ende Mai ein neues Versicherungsvermittlerrecht in Kraft. Hierbei hat der deutsche Gesetzgeber eine entsprechende europarechtliche Vorgabe endlich umgesetzt; denn diese Neuregelungen sollen vor allem dem Verbraucherschutz dienen.

Künftig unterliegen die Vermittler einer Erlaubnis- und Registrierungspflicht. Dazu werden in der Gewerbeordnung sowie im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) Vorschriften über die Qualifikation von Vermittlern, die Eintragung in ein Register, die Verpflichtung zum Abschluss einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung sowie Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Kunden eingeführt. Um die Erlaubnis zur Berufsausübung zu erhalten, muss der Versicherungsvermittler u.a. auch einen Sachkundenachweis vor den Industrie- und Handelskammern (IHK) erbringen.

Trotz zahlreicher Ausnahmen und Sonderregelungen stärkt dieses Gesetz seriöse und fachkundige Vermittler und bewahrt in vielen Fällen auch den oftmals überforderten Kunden vor unseriöser und falscher Beratung

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **! Spekulationsverlust produzieren?**

Bis zu der erwarteten Einführung der so genannten Abgeltungssteuer ab 2009 gilt weiterhin die so genannte Spekulationsfrist, die bspw. bei Wertpapieren ein Jahr beträgt.

Werden also innerhalb dieses Zeitraumes dieselben Wertpapiere (z.B. Aktien) ge- und verkauft, ist ein entstandener Gewinn aus diesen Geschäften im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens (HEV) zu versteuern. Die jährliche Freigrenze beträgt hier 512 Euro je Steuerpflichtigen.

Spekulationsverluste (eigentlich: Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften) sind allerdings nur mit entsprechenden Gewinnen verrechenbar. Nicht „genutzte“ Verluste können ein Jahr zurück oder - unbeschränkt - vorgetragen werden.

Es besteht die Möglichkeit, bei angefallenen Spekulationsgewinnen eine Versteuerung zu vermeiden, indem der Anleger andere fristverhaftete Wertpapiere, deren Kurs sich unter dem Kurs zum Zeitpunkt des Erwerbs befindet, zu verkaufen, den Verlust somit zu realisieren und die Versteuerung der vorhandenen Spekulationsgewinne durch Verrechnung mit den Verlusten zu mindern oder vollständig zu verhindern.

Nunmehr hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass diese Vorgehensweise auch dann zulässig ist, wenn der Anleger die verkauften (Verlust bringenden) Wertpapiere zwei Tage später wieder kauft, um ggfs. in der Folgezeit an zu erwartenden Wertsteigerungen zu partizipieren.

## **!! Gewerbesteuer bei Freiberufler-Gemeinschaftspraxen**

Die Einkünfte aus so genannter freiberuflicher Tätigkeit sind von der Gewerbesteuer befreit. Zu diesen Berufen gehören bspw. Ärzte, Heilpraktiker, Steuerberater, Rechtsanwälte, Sportlehrer, Ingenieure, Architekten und artverwandte Berufe.

Übt ein Freiberufler als Einzelunternehmer gewerbliche Tätigkeiten aus, sind diese abzusondern und unterliegen ggfs. der Gewerbesteuer. Die übrigen freiberuflichen Einkünfte bleiben hiervon unberührt.

Eine gefährliche Ausnahme bilden Gemeinschaftspraxen oder –kanzleien:

Fallen im Rahmen der Gemeinschaftspraxis oder –kanzlei gewerbliche Einkünfte an, „infizieren“ diese die gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis, also bspw. auch die Einnahmen aus medizinischen oder Rechtsberatungsleistungen.

Neben der Einkommensteuer darf dann durch das Finanzamt oder die Gemeinde auf den gesamten Gewinn Gewerbesteuer erhoben werden, wobei eine sogenannte „Unschädlichkeitsgrenze“ existiert. Konkret dürfen die gewerblichen Einnahmen nicht mehr als **1,25%** des gesamten Umsatzes der Praxis betragen.

Das klassische Beispiel hierfür ist eine Augenarzt-Gemeinschaftspraxis, die auch Kontaktlinsen oder entsprechende Pflegemittel sowie Medikamente verkauft. Die augenärztlichen Leistungen sind eigentlich gewerbesteuerfrei; die Verkaufsumsätze sind hingegen gewerbesteuerpflichtig und „infizieren“ in der Folge den gesamten Gewinn der Gemeinschaftspraxis - soweit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Schließt eine Gemeinschaftspraxis mit den Krankenkassen Verträge über eine so genannte integrierte medizinische Versorgung (IV) ab und erhält diese Praxis deshalb Fallpauschalen pro Patient, in denen auch der Anteil an Hilfsmitteln oder Medikamenten enthalten ist, droht sehr schnell die gewerbliche „Infizierung“ der Einkünfte der gesamten Praxis. Eine Ausnahme lässt das Finanzamt nur zu, wenn sich Behandlung und Hilfsmittel untrennbar einander bedingen (bspw. die Verwendung von Implantaten/ Linsen bei Augenoperationen und die Verwendung der für die Operation erforderlichen Medikamente).

Die Gewerbesteuerpflicht lässt sich nur vermeiden, wenn für diese (gewerblichen) Tätigkeiten eine personenidentische weitere GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gegründet wird, die eine eigene und streng von der übrigen Praxis getrennte Buchhaltung aufweist.

### **!!! Rückentraining und Massage**

Erstattet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Teilnahme an einem medizinisch indizierten Rückentrainingsprogramm oder lässt er seine Angestellten am Arbeitsplatz massieren, sind die Aufwendungen hierfür in der Regel lohnsteuerfrei und stellen Betriebsausgaben dar.

Voraussetzung hierfür sind die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer sowie eine verpflichtende Teilnahme an diesen Programmen (Training).

## **!!!! Lebensversicherung und Scheidung**

Hat ein Ehegatte den anderen in einem Versicherungsvertrag als bezugsberechtigte Person im Todesfall eingesetzt, gilt dies auch nach einer Scheidung selbst dann, wenn vom „Ehegatten“ die Rede ist und die versicherte Person wieder neu geheiratet hat. Betroffene sollten Ihre diesbezüglichen Verträge daher regelmäßig überprüfen, um nicht zu unerwünschten Ergebnissen (hier: Begünstigung des geschiedenen Ehegatten) zu gelangen.

Allerdings fällt in diesem vom Bundesgerichtshof (BGH) jüngst entschiedenen Fall eine erhebliche Schenkungsteuerbelastung an...

## **!!!! Nochmals: Betriebliche Geschenke**

Zahlreiche Unternehmer tätigen aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen (Geschenke, Veranstaltungen, Incentives) an Arbeitnehmer und an betriebsfremde Personen (Geschäftspartner, Kunden etc.). Diese Sachzuwendungen sind grundsätzlich beim Empfänger zu versteuern. Allerdings war in der Praxis in den Vorjahren ein Vollzugsdefizit hinsichtlich der Besteuerung zu beobachten, so dass in der Regel diese Aufwendungen beim Unternehmer als Betriebsausgaben abgezogen wurden und beim Empfänger (im Ergebnis) unberechtigterweise steuerfrei blieben,

Ab dem Jahr 2007 besteht seitens des zuwendenden Unternehmers die Möglichkeit, für den Empfänger eine pauschale Lohnversteuerung in Höhe von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer durchzuführen. Diese Pauschalversteuerung ist im Unternehmen des Zuwendenden einheitlich für alle Empfänger (Arbeitnehmer oder Externe) durchzuführen. Der Empfänger ist davon zu unterrichten, dass die pauschale Versteuerung vorgenommen wurde. Somit bleibt es für diesen bei der Steuerfreiheit.

Inwieweit die Finanzverwaltung bei Nichtdurchführung der Pauschalbesteuerung die Versteuerung beim Empfänger in jedem einzelnen Fall durchsetzen will, ist allerdings unklar.

Nicht der Pauschalierung bzw. Versteuerung unterliegen weiterhin Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis 44 Euro je Monat, Bewirtungsaufwendungen (angemessene Betriebsveranstaltungen, Geschäftsessen), Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben sowie Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer zu besonderen privaten Anlässen (bis 40 Euro je Anlass).